

# **Verordnung zum Schutz vor unnötigem Lärm (Lärmschutzverordnung) in der Gemeinde Frauenau**

Die Gemeinde Frauenau erlässt aufgrund des Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSch) vom 08. Oktober 1974 (BayRS 2129-1-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 287) und des Art. 19 Abs. 7 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140 – BayRS 2011-2-I) folgende

## **Verordnung**

### **§ 1**

#### **Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten im Sinne dieser Verordnung sind die üblicherweise wiederkehren anfallenden Arbeiten zur Besorgung des Hauswesens, die im Haus, im Hof oder im Garten ausgeführt werden und die geeignet sind, andere in ihrer Ruhe zu stören.

Dazu zählen insbesondere das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und sonstigen Gegenständen, das Hämmern, das Sägen und Hacken von Holz und der Betrieb von motorgetriebenen Arbeitsgeräten, wie Rasenmäher, Betonmischmaschinen, Heckenscheren und sonstigen Maschinen und Geräten.

- (2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten im Sinne des Absatz 1 dürfen

- montags bis freitags von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 20.00 bis 08.00 Uhr
- samstags von 12.00 bis 14.00 Uhr und ab 18.00 Uhr

nicht ausgeführt werden

- (3) Die zeitliche Beschränkung des Absatzes 2 gilt nicht für ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten, die

- zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum erforderlich sind
- der Verhütung und Beseitigung einer Notlage dienen.

### **§ 2**

#### **Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten**

- (1) Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte dürfen in Häusern, Wohnungen, sonstigen Räumen und auf privaten Grundstücken nur so benutzt werden, dass andere nicht gestört werden.

- (2) Die Benutzung der in Absatz 1 genannten Instrumente und Geräte im Freien muss um 22.00 Uhr beendet sein. Bei ihrer Benutzung in geschlossenen Räumen sind die Instrumente und Geräte ab 22.00 auf Zimmerlautstärke einzustellen und die Fenster und die ins Freie führenden Türen zu schließen
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht
- beim Heimatfest „Auerer Kirwa“
  - beim Glasstraßenfest
  - bei Veranstaltungen im Festzelt auf dem Rachelplatz
  - bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien
  - bei allen Veranstaltungen die einem herkömmlichen Brauch entsprechen
  - bei amtlichen Durchsagen

### § 3

#### Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen

- (1) Die Sperrzeit für öffentliche Vergnügungen die im Freien oder in Räumen stattfinden und die zu einer erheblichen Belästigung für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft führen, beginnt sonntags bis donnerstags um 22.00 Uhr, freitags und samstags um 23.00 Uhr und endet jeweils um 08.00 Uhr.
- (2) Die Gemeinde Frauenau kann die Sperrzeit nach Absatz 1 bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für den Einzelfall verlängern oder verkürzen.

### § 4

#### Halten von Haustieren

- (1) Hunde sind so zu halten, dass durch ihr Bellen oder Heulen niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird. Das gleiche gilt sinngemäß für das Halten von anderen Haustieren.
- (2) Die Lage, Anordnung und Beschaffenheit von Ställen oder die sonstige Unterbringung von Haustieren ist so zu wählen und zu gestalten, dass die unvermeidbare Lärmerzeugung auf ein Mindestmaß beschränkt wird.
- (3) Es ist untersagt, Haustiere, insbesondere Hunde, deren Geräusche geeignet sind auf Benutzer anderer Wohnungen einzuwirken, während der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr unbeaufsichtigt zu halten oder frei herumlaufen zu lassen.

### § 5

#### Ausnahmen

- (1) In besonderen Fällen kann die Gemeinde Frauenau auf Antrag Ausnahmen für den Einzelfall von den Verboten der §§ 1 bis 4 zulassen. Dies aber nur, wenn ein

Bedürfnis, auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Lärm, anzuerkennen ist.

- (2) Ausnahmen können jederzeit widerrufen werden oder auch mit Nebenbestimmungen erlassen oder verbunden werden.

## § 6 Einzelanordnungen

- (1) Die Gemeinde Frauenau kann zur Erfüllung der nach dieser Verordnung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Vorschrift vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften der VwZVG.

## § 7 Andere Rechtsvorschriften

Weitergehende bundes- und landesrechtliche Bestimmungen, vor allem die zum Schutz der Sonn- und Feiertage und der Nachtruhe bleiben unberührt.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß Artikel 18 Absatz 2 Nummer 6 des BayImSchG kann mit einer Geldstrafe bis zu 10000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 während der Ruhezeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten ausführt
  2. entgegen § 2 Absatz 1 Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte benutzt
  3. entgegen § 2 Absatz 2 Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte nach 22.00 Uhr im Freien benutzt
  4. entgegen § 2, Absatz 2 bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten in geschlossenen Räumen ab 22.00 Uhr die Zimmerlautstärke nicht einhält und die Fenster und die ins Freie führenden Türen nicht schließt
  5. entgegen § 4 Absatz 1 Haustiere so hält, dass andere mehr als nach den Umständen vermeidbar gestört werden
  6. entgegen § 4 Absatz 3 Haustiere unbeaufsichtigt hält oder frei laufen lässt

7. einer zur Erfüllung der nach §§ 1, 2 und 4 bestehenden Verpflichtungen erlassenen Anordnung nach § 6 Absatz 1 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Artikel 19 Absatz 8 Nummer 3 LStVG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Veranstalter einer öffentlichen Vergnügung im Sinne des § 3 die allgemein oder für den Einzelfall festgesetzte Sperrzeit (§ 3 Absatz 1 und 2) nicht einhält
  2. einer zur Erfüllung der nach § 3 bestehenden Verpflichtung erlassenen Anordnung nach § 6 Absatz 1 zuwiderhandelt.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Frauenau, 11.03.2008

gez. Schreiner

Schreiner  
1. Bürgermeister